

# Kurfürst-Balduin-Grundschule

Ganztagsschule • Schwerpunktschule

• Betreuende Grundschule •

Telefon: 02653/8911

Fax: 02653/7179690

E-Mail: [grundschule.kaisersesch@kaisersesch.de](mailto:grundschule.kaisersesch@kaisersesch.de)

Homepage: [www.grundschule-kaisersesch.de](http://www.grundschule-kaisersesch.de)



## Hinweis an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

1. Zusammenlebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig.
2. Dauernd getrenntlebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas Anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.
3. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626 a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Daher:

Bei <b>Alleinerziehenden:</b> Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Gerichtsurteil vom:		Einsicht erhalten am:  Unterschrift Aufnehmer:
Bei <b>Lebensgemeinschaften:</b> Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben:	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Bei „ <b>Nein</b> “: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen unseres Kindes informiert wird:	<b>Unterschrift der Mutter:</b>	